

## Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

<b>Organisation / Organizzazione</b>	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz (BVSZ)
<b>Adresse / Indirizzo</b>	BVSZ Landstr. 35 6418 Rothenthurm info@bvsz.ch
<b>Datum / Date / Data</b>	2. Mai 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Komplexität der aktuellen Agrarpolitik ist enorm, und die Verunsicherung auf den Landwirtschaftsbetrieben ist gross. Für die Agrarpolitik 2030 besteht die Absichtserklärung, das gesamte System zu vereinfachen und überschaubarer zu gestalten. Auf den Landwirtschaftsbetrieben sind Erleichterungen jedoch zuvor dringend notwendig. Die BVSZ beantragt deshalb, Entlastungsmassnahmen bereits vor der Agrarpolitik 2030 umzusetzen.

Einen grossen Handlungsbedarf sehen wir bei den diversen Programmverknüpfungen, die insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Palv 19.475 eingeführt wurden. Weide-Raus für die kleinsten Kälber, Massnahmen im Ackerbau mit zwingender Umsetzung auf allen Flächen oder die Verpflichtungsdauer für Massnahmen über mehrere Jahre überfordern die Betriebsleiter zunehmend, erschweren die Kontrollen und bringen kaum einen Nutzen. Die Aufhebung solcher Programmverknüpfungen würde die Landwirtschaftsbetriebe effektiv entlasten und einen Beitrag zur Vereinfachung der Kontrollen leisten, wie dies Herr Bundesrat Guy Parmelin verlangt.

Zudem soll für Kontrollen ein Toleranzwert eingeführt werden. Heute führt bereits der kleinste Mangel zu Direktzahlungskürzungen. Angesichts der über 3'500 Kontrollpunkte auf den Landwirtschaftsbetrieben ist es für die Betriebsleiter gar nicht mehr möglich, alle Vorgaben zu kennen.

Die BVSZ beantragt aus diesem Grund, dass das BLW die Aufhebung der Programmverknüpfungen und die Einführung von Toleranzwerten bei Kontrollen vorbereitet und im Verordnungspaket 2026 zur Vernehmlassung vorschlägt und per 1.1.2027 die dringend benötigten Erleichterungen umgesetzt.

**BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Zuchtprogramme sollen gemäss revidierter Tierzuchtverordnung so ausgestaltet werden, dass sie eine angemessene Wirkung in den fünf Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt des Ernährungssystems der Schweiz zeigen. Die BVSZ kann diesem Grundsatz zustimmen, sofern die Anforderungen schlank umgesetzt werden und es nicht zu administrativen Mehrbelastungen bei den Züchtern als auch den Zuchtverbänden kommt. Mehrbelastungen führen zu Mehrkosten, welche im Endeffekt immer die Züchter tragen müssen.

Die BVSZ begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Die Beteiligungshöhe von 80% ist notwendig, um die inländischen Zuchtprogramme zu erhalten und insbesondere auch die neue Ausrichtung und Ziele der Tierzuchtförderung zu erreichen. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion und von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mindestens auf dem heutigen Niveau.

Die BVSZ teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *“Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent.”*

**Weitere Bemerkungen:**

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht als wichtige Glieder der produzierenden schweizerischen Nutztierhaltung richten ihre Zuchtprogramme bereits heute konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt aus.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</b>		
Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen	<p><sup>1</sup> Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 %</li> <li>b. Equiden 3,0 %</li> <li>c. Schweine 10,7 %</li> <li>d. Schafe 7,8 %</li> <li>e. Ziegen 5,4 %</li> <li>f. Neuweltkameliden 0,4 %</li> <li>g. Bienen 1,2 %</li> </ul> <p><sup>2</sup> Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.</p> <p><sup>3</sup> Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie ausbezahlt sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.</p> <p><sup>4</sup> Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für</p>	<p>Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.</p>	
<p>Art. 17 Zuchtprogramm</p>	<p><sup>1</sup> Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt.</p> <p><del><sup>2</sup> Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.</del></p>	<p>Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.</p>

**BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Weiter regelt sie das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (Kirschessigfliege, in Erfüllung der Motion Hegglin 23.3998)

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen und die BVSZ seit langem gefordert. Sie hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Die BVSZ unterstützt darum die nachfolgende Verordnung. Bezüglich Direktzahlungen ist wichtig, dass diese auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	Antrag Proposition Richiesta	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. X Direktzahlungen in den Befallszonen (neu)	<sup>1</sup> Für die gemeldeten Flächen in den Befallszonen werden die vollen Direktzahlungen ausbezahlt	Um die Meldequote betroffener Flächen zu verbessern, ist gegenüber den Bewirtschaftern die Weiterführung der Direktzahlungen zu garantieren. Auch dann, wenn Tilgungsmassnahmen gemäss der kantonalen Pflanzenschutzdienste umgesetzt werden.
Anhang 1  Maiswurzelbohrer	Variant B (neu):  Mais darf maximal 2 Jahre hintereinander angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, muss eine Anbaupause von einem Jahr eingehalten werden.	Der Kanton Luzern hat seit 2019 die Ausnahmereglung, dass nicht aufgrund von Fallenfängen des Maiswurzelbohrers Fruchtfolgeeinschränkungen verfügt werden müssen. Dabei gilt: Es darf maximal 2 Jahre hintereinander Mais angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, genügt eine Anbaupause von 1 Jahr. Dies «entspricht» der Variante B. Diese muss jedoch klarer formuliert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	Antrag Proposition Richiesta	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	streichen  <del>2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten</del>  <del>a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.</del>  <del>b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.</del>	<p>Gemäss Modellrechnungen des Julius-Kühn-Institutes JKI entwickelt der Maiswurzelbohrer keine schädliche Population, wenn flächendeckend maximal zweimal Mais in Folge und anschliessend mindestens 2 Jahre kein Mais angebaut wird. Die Ausnahmegewilligung für den Kanton Luzern hat gezeigt, dass eine klare Fruchtfolgeregelung ohne jährliches Ausstellen von Verfügungen umsetzbar und kontrollierbar ist. Zudem konnten im Rahmen des Monitorings keine Etablierung von Maiswurzelbohrerpopulationen festgestellt werden. Auch Meldungen zu Schäden aufgrund des Aufkommens des Maiswurzelbohrers sind nicht bekannt.</p> <p>Zu streichen ist 2.1 «Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten». Der Maiswurzelbohrer tritt fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auf. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll.</p>

